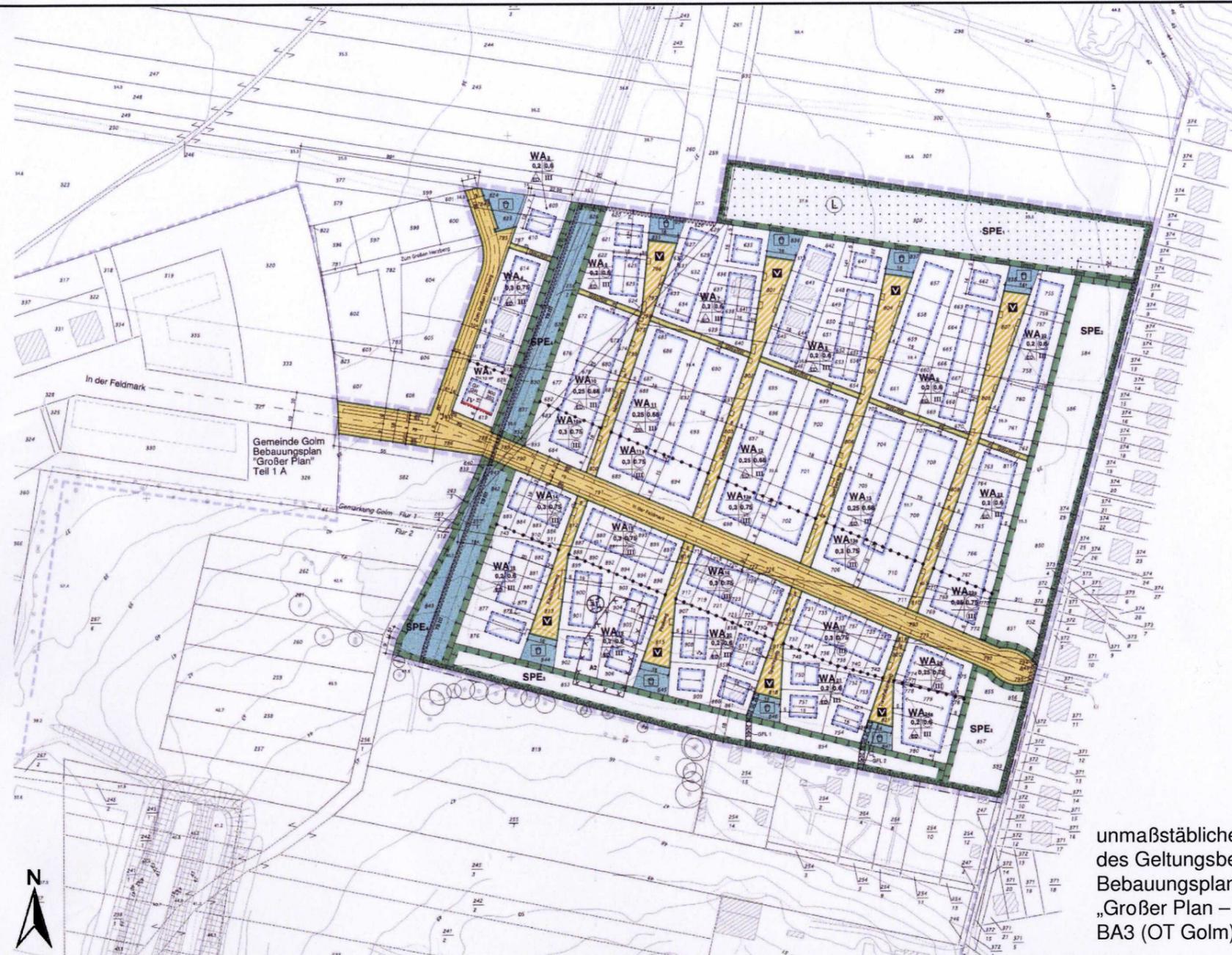
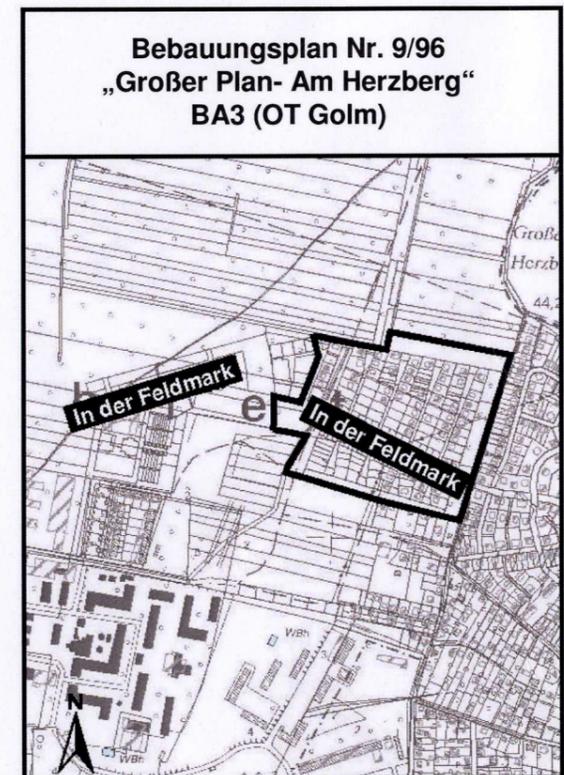


**Bebauungsplan Nr. 9/96  
„Großer Plan – Am Herzberg“  
BA 3 (OT Golm)  
1. (vereinfachte) Änderung**

Erläuterungskarte zu den  
textlichen Festsetzungen



unmaßstäbliche Verkleinerung  
des Geltungsbereiches des  
Bebauungsplans Nr. 9/96  
„Großer Plan – Am Herzberg“  
BA3 (OT Golm)



**Textliche Festsetzung 6.8 Sonnenkollektoren / Photovoltaik** (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)

**Bisherige gültige Fassung:**

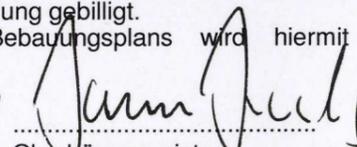
Der Anbau von Sonnenkollektoren und Anlagen von Photovoltaik in die Dachfläche ist zulässig. Der Einbau darf nicht mehr als 20 cm über die Dachhaut hinausragen und ist als zusammenhängende Reihe herzustellen.

**1. (vereinfachte) Änderung:**

Der Einbau von Sonnenkollektoren und Anlagen für Photovoltaik in die Dachfläche ist zulässig.

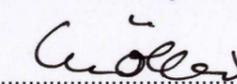
**AUSFERTIGUNG**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 03.11.2010 die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 10.12.10   
Oberbürgermeister

**GENEHMIGUNG**

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmige ich die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 03.11.2010 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm).

Potsdam, den 17.12.10 

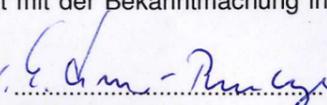


Ministerium für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

**BEKANNTMACHUNG**

Die Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.01.2011 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 01 / 2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den 22.11.10   
Oberbürgermeister

**Stand: August 2010**  
Satzungsbeschluss gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam